

Begründung

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gassenäcker I“, Gallmannsweil

Der Bebauungsplan „Gassenäcker I“ wurde im Jahr 1981 aufgestellt.

Nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Garagen außerhalb der Baugrenzen zulässig (Ziffer 4 und 5 der planungsrechtlichen Festsetzungen). Aus städtebaulichen Gründen soll ein Mindestabstand von 2,50 m zur Straße bzw. Gehweg von jeder Bebauung freigehalten werden.

Weiterhin schreibt der Bebauungsplan einen Stauraum von 5,50 m vor Garagen vor. Die Regelung soll gestrichen werden. Da Garagentore in der Regel einen elektrischen Antrieb erhalten, ist der Stauraum als Abstellfläche zum Öffnen des Tores entbehrlich.

Auf Grund des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Über das Vorkommen von geschützten Arten ist nichts bekannt.